



Näher-/Grenzbaurecht für Klein- und Anbauten

§ 19 Bauverordnung (BauV)

¹Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse

Gebäudefläche 40 m²; traufseitige Fassadenhöhe 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses; Dachneigung: Maximal 45°, wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt.

²Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.

Bauprojekt: _____

Berechtigtes Grundstück:

Parzellen-Nr.: _____

Eigentümer _____

Belastetes Grundstück:

Parzellen-Nr.: _____

Eigentümer: _____

Erteiltes Recht:

- Grenzbaurecht
- Näherbaurecht bis m an die Grenze

Die unterzeichnenden Eigentümer der Parzelle Nr. erteilen das oben bezeichnete Näher-/Grenzbaurecht für eine Kleinbaute nach § 19 BauV. Das gewährte Recht ist auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und erlischt automatisch mit dem Abbruch der Kleinbaute.

Datum

Unterschriften Eigentümer

Beilage: von beiden Parteien unterzeichneter Grundrissplan mit vermasseter Baute